

Rechtsanwälte

Die Höhe der Vergütung für Anwälte wird oft überschätzt

Guter Rat ist nicht umsonst. Doch die Höhe von Anwaltshonoraren wird häufig überschätzt. Zudem lohnt es sich in der Regel, für einen Anwalt oder eine Anwältin Geld auszugeben.

Wenn man durch anwaltlichen Rat einen aussichtslosen Prozess vermeiden kann, so liegt der Vorteil auf der Hand. Gewinnt man einen Prozess mit anwaltlicher Hilfe, so wird die gegnerische Partei in der Regel zur gesamten Kostenerstattung verpflichtet. Wer rechtsschutzversichert ist, dessen Kosten werden ohnehin von der Versicherung übernommen. Auch wer einen wichtigen Vertrag schließen will, sollte den Rat eines Rechtsanwalts einholen. Dies spart unter Umständen Kosten und Ärger und gibt die Sicherheit eines ausgewogenen Ergebnisses.

Allgemeine Grundlagen

In Deutschland erfolgt die Abrechnung der anwaltlichen Vergütung entweder nach dem Gesetz – dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – oder aufgrund von Vereinbarungen. Solche Vergütungsvereinbarungen sind statt der gesetzlichen Gebühren immer möglich, es sind jedoch gewisse gesetzliche Vorgaben zu beachten (§ 49b Bundesrechtsanwaltsordnung, §§ 3a bis 4b Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Beispielsweise ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht erlaubt. Eine Vergütungsvereinbarung in Textform muss abgeschlossen werden

und darf nicht in der Anwaltsvollmacht enthalten sein. Zu beachten ist auch der Hinweis in der Vergütungsvereinbarung, dass im Falle des Unterliegens die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

Bei den Gebühren für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird zwischen dem Honorar für die außergerichtliche Beratung, dem Honorar für die außergerichtliche Vertretung sowie für die gerichtliche Vertretung unterschieden. Grundsätzlich gilt, dass der Anwalt oder die Anwältin gesetzlich dazu verpflichtet ist, unnötige Kostenrisiken für die Mandanten zu vermeiden und entsprechend zu beraten. Ist das Honorar des Anwalts vom Gegenstandswert abhängig, so muss der Anwalt seinen Mandanten hierüber informieren.

Grundsätzlich ist für das Entstehen der Gebühr der Auftrag maßgeblich, der dem Anwalt erteilt wird.

Gerichtskosten

Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus den gerichtlichen Gebühren und den gerichtlichen Auslagen. Sie werden auf der Grundlage des Gerichtskostengesetzes (GKG), der Kostenordnung (KostO) und diverser Nebengesetze erhoben.

Gerichtsgebühren werden für die Tätigkeit des Gerichts als solche erhoben. Die Höhe der Gebühr ist nicht davon abhängig, welche Aufwendungen dem Gericht aus dem Verfahren tatsächlich erwachsen, sondern richtet sich nach dem Streitwert, der in der Regel mit dem Gegenstandswert identisch ist. Im Unterschied dazu richten sich die gerichtlichen Auslagen

nach den Aufwendungen, die dem Gericht im Einzelfall entstanden sind.

Dazu gehören beispielsweise die Kosten für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) sowie bestimmte Post- und Telekommunikationskosten.

In der Praxis bedeutsam sind hauptsächlich die Sachverständigenkosten. Sie richten sich nach einem im JVEG festgelegten Stundensatz und sind vor allem bei kleinen Streitwerten oft höher als die Gerichtsgebühren. Zeugen und Schöffen werden grundsätzlich nach ihrem Verdienstaufschlag entschädigt; zudem werden ihre Anreisekosten erstattet.

In vielen Verfahrensarten wird das Tätigwerden des Gerichts von der Leistung eines Gerichtskostenvorschusses abhängig gemacht. Es wird dann der (vorläufige) Streitwert ermittelt und anhand der Gerichtskostentabelle der entsprechende Vorschussbetrag angefordert.

Unterstützung von der Landeskasse

Wer sich eine anwaltliche Beratung finanziell nicht leisten können, muss nicht auf die Durchsetzung seiner Rechte verzichten. Dafür sorgen die Beratungshilfe sowie die Prozesskostenhilfe.

Beratungshilfe

Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, sich auf Kosten der Landeskasse außergerichtlich beraten zu lassen. Hierzu muss ein Beratungshilfeschein beim zuständigen Gericht (in der Regel das Amtsgericht, in dessen Ge-

richtsbezirk der Wohnsitz liegt) beantragt werden. Das Gericht prüft dann, ob eine außergerichtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt notwendig ist und ob der Mandant die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann.

Der Beratungshilfeschein berechtigt dann zum Besuch eines Rechtsanwalts, um sich außergerichtlich beraten und gegebenenfalls vertreten zu lassen. Der Anwalt darf dann höchstens 15 Euro (seit 1. August 2013) verlangen. Alle weiteren Kosten muss er gegenüber der Landeskasse abrechnen.

Prozesskostenhilfe

Ist jemand nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten eines Prozesses zu tragen und bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg, so kann ihm das Gericht auf Antrag Prozesskostenhilfe gewähren. Dies bedeutet, dass man von der Zahlung der Gerichtskosten, der Kosten des eigenen Anwalts und den Auslagen für Zeugen und Sachverständige befreit ist. Diese übernimmt dann die Landeskasse.

Soweit die Einkommensverhältnisse es zulassen, kann das Gericht anordnen, dass die Kosten in monatlichen Raten (so genannte Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung) an die Landeskasse zurückzuzahlen sind. Das Gericht kann jedoch vier Jahre lang nach der rechtskräftigen Entscheidung überprüfen, ob eine Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist und die veranschlagten Kosten zurückverlangen.

Text: BRAK

Hofmann & Rothenbacher

Rechtsanwälte

Rathausgasse 9 . 91126 Schwabach

Telefon 09122-188770 . e-mail: info@hr-kanzlei.de



Foto: Fotolia, Stefan Welz

Christliche Werte und soziale Verantwortung sind unser Maßstab

Johannes M. Bienert

Familien- & Erbrecht
Baurecht
Gesellschaftsrecht
Arzthaftungsrecht

Silke Bienert

Fachanwältin für Familienrecht
Dipl. Soz.-Päd. (FH)
Familien- & Erbrecht
Arbeits- & Sozialrecht
Strafrecht
Forderungseinzug

Nadine Wiegner

Familien- & Erbrecht
Miet- & WEG-Recht
Verkehrsrecht
Arbeitsrecht

BIENERT & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Lindenstraße 2 | 91126 Schwabach
Telefon (091 22) 2016 | Fax 2133 | www.ra-bienert.de

Ihr Partner in allen juristischen Bereichen

- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Steuer-/ Steuertrafrecht
- Allgemeines Vertragsrecht
- Mietrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Verkehrsrecht
- Baurecht
- Wettbewerbsrecht

direkter Kontakt – schnelle Antwort

Telefon (091 22) 630 2650
Berlichingstr. 10, 91126 Schwabach
www.rechtsanwalt-schwabach.de

rechts anwalts kanzlei
christian ziemann

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE:

- Ehe- und Familienrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsunfallrecht
- Allg. Zivilrecht



QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

RECHTSANWALTSKANZLEI

Regina Köster

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Judengasse 9, 91183 Abenberg, Telefon (091 78) 90 46 42
www.rechtsanwaltskanzlei-koester.de

RECHTSANWÄLTE

FÖRSTER & FÖRSTER

KOMPETENT UND ZEITGEMÄSS

Als moderne, innovative und gleichzeitig auch traditionsbewusste Kanzlei ist unser oberstes Ziel Ihre bestmögliche rechtliche sowie menschliche Betreuung. Wir beraten Unternehmen und Privatpersonen auf sämtlichen Rechtsgebieten.

Gemeinsam begleiten wir Sie auf Ihrem Weg zum Recht!

STEFAN E. FÖRSTER
RECHTSANWALT

KARSTA BLOB
RECHTSANWÄLTIN ¹⁾

MATHIAS HIRSCH
RECHTSANWALT

ULLA C. LANG
RECHTSANWÄLTIN ¹⁾

PHILIP LILL
RECHTSANWALT

RAMONA ZAMFIRESCU
RECHTSANWÄLTIN

¹⁾ Fachanwältin für Familienrecht ²⁾ Fachanwältin für Arbeitsrecht ³⁾ Fachanwältin für Verkehrsrecht ⁴⁾ Dozentin der Bayerischen Verwaltungsschule

SEIT MEHR ALS 40 JAHREN, IN ALLEN FRAGEN DES RECHTS.

KANZLEI SCHWABACH Wendelsteiner Str. 2a · 91126 Schwabach · T. 09122/ 83 23 - 0

Zweigstelle: KANZLEI HILPOLTSTEIN Christoph-Sturm-Str. 20 · 91161 Hilpoltstein · T. 09174/ 999 692 - 0

www.foerster-foerster.de

SEIT
&
1970.

Rechtsanwalte



Die sichere Verwahrung von eigenhandigen Testamenten

Wie muss ich mein eigenhandig verfasstes Testament aufbewahren, dass es im Ernstfall aufgefunden und mein Wille auch tatsachlich durchgefuhrt werden kann?



Rechtsanwaltin Jeanette Gro, Kanzlei Besold, Schwabach, Foto: oh

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass ein eigenhandig verfasstes Testament nicht gefunden werden kann, da niemand wei wo es ist oder das Testament vom Finder vernichtet wurde.

Jede Person ist gesetzlich verpflichtet ein gefundenes Testament unverzuglich beim Nachlassgericht abzuliefern. Dennoch gibt es unzahlige Falle, in denen Testamente nicht ihren Weg zum Nachlassgericht finden.

Um dies zu verhindern und vor allem den letzten Willen des Erblassers zugig umzusetzen, wurde von der Bundesnotarkammer in Berlin das „Zentrale Testamentsregister“ gegrundet. In diesem Register werden alle Angaben zu Testamenten, Erbvertragen oder sonstigen Urkunden (wie etwa Vertrage ber Erb- und

Pflichtteilsverzichte) digital gespeichert und konnen im Sterbefall aufgefunden werden.

Das Testamentsregister ist insbesondere fur eigenhandige Testamente von immenser Bedeutung. Um sicher zu gehen, dass der eigene Wille durchgesetzt werden kann, ist daher ratsam, sein Testament in die amtliche Verwahrung zu geben. Hierbei ubergibt der Erblasser sein Testament dem Amtsgericht am Wohnort. Das Amtsgericht ubernimmt es dann, die Angaben an das Zentrale Testamentsregister zu ubermitteln. Der Erblasser erhalt anschlieend vom Zentralen Testamentsregister eine Eintragungsbestatigung.

Notarielle Testamente oder Erbvertrage werden automatisch erfasst. Der Notar ist verpflichtet, die notwendigen Daten fur die Verwahrung an das Zentrale Testamentsregister zu ubermitteln, sobald er ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet hat. Die Bundesnotarkammer wird von den Standesamtern uber alle inlandischen Sterbefalle informiert. Diese uberpruft das Zentrale Testamentsregister auf entsprechende Eintrage. Dieser Vorgang erfolgt automatisch. Die Bundesnotarkammer benachrichtigt anschlieend im Sterbefall das Nachlassgericht.

Wird der Testamentsinhalt gespeichert?

Im Testamentsregister werden nur die Daten gespeichert, die fur die Verwaltung benotigt werden, um das verwahrte Testament im Todesfall aufzufinden und an das zustandige Nachlassgericht zu ubersenden. Hierbei handelt es sich um die Daten des Erblassers, wie etwa Name, Geburtsdatum, Geburtsort. Auf keinem Fall wird der konkrete Inhalt eines Testaments oder eines Erbvertrags gespeichert, so dass man sicher sein kann, dass niemand zu Lebzeiten des Erblassers etwas erfahrt, was dieser verfugt hat.

Welche Kosten entstehen?

Fur die Aufnahme des Testaments in die amtliche Verwahrung fallen einmalige Kosten in Hohe von 75 Euro an.

Privatschriftliche Testamente konnen jederzeit aus der Verwahrung genommen werden und behalten ihre Gultigkeit. Ein notariell errichtetes Testament gilt hingegen nach der Rucknahme aus der Verwahrung als widerrufen.

Quelle: Jeanette Gro, Rechtsanwaltin, Besold Rechtsanwalte, Schwabach

Hefele · Freyberger

RECHTSANWALTE

Recht bekommen ist kein Zufall, ...

- **Gerhard Hefele**
Rechtsanwalt
Familienrecht • Strafrecht • Verkehrsrecht • Mietrecht • Allgemeines Zivilrecht
- **Anna Freyberger**
Rechtsanwaltin
Arbeitsrecht • AGB- und Vertragsrecht • IT-Recht • Gewerblicher Rechtsschutz • Inkasso
Rechtsberatung auch in polnischer Sprache

... wir sind gerne fur Sie da!

RAe Hefele · Freyberger
Wittelsbacherstrae 6
91126 Schwabach

☎ 091 22/92660
☎ 091 22/92662
✉ info@hefele-rechtsanwaelte.de

Burozeiten:
Mo. – Do. 8.30 – 17.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

www.hefele-rechtsanwaelte.de

RECHTSANWALTSKANZLEI

Klaus Berger
Miet-/WEG-Recht
Baurecht
Verwaltungsrecht
Vertragsgestaltung

§

Anna Soonius
Familienrecht
Erbrecht
Arbeitsrecht
Verkehrsrecht

Eisentrautstrae 4
91126 Schwabach
Telefon (091 22) 1 60 61
Telefax (091 22) 52 26
E-Mail:
berger-schiel-rae@t-online.de

Mussbach, Blum & Uhl

Rechtsanwalte

Kanzleigrundung 1947

91126 Schwabach, Bahnhofstrae 34 ☎
Telefon 0 91 22 / 9 33 95-0, Fax 0 91 22 / 9 33 95-55
E-Mail: kanzlei@blum-uhl.de

Hans M. Blum *
Dr. Klaus Uhl
Albrecht Schuhmann **
Oliver Blum ***
Christian Veit
Stella Sundberg
Christiane Bohm

* auch Fachanwalt fur Bau- und Architektenrecht
** auch Fachanwalt fur Verkehrsrecht
*** auch Fachanwalt fur Familienrecht

Hausmann & Sandreuther

RECHTSANWALTE

Wenn Sie fachlichen Rat brauchen, sind wir gerne fur Sie da.



Siegfried Hausmann
Erbrecht
Familienrecht
Bankrecht

Fachanwalt f. ErbR
Fachanwalt f. FamR



Hermann Sandreuther
Arbeitsrecht
Mietrecht
Verkehrsunfalle

Fachanwalt f. ArbR
Fachanwalt f. MietR u. WohnungseigentumsR



Reinhardt Zerner
Arbeitsrecht
Familienrecht
Erbrecht

Fachanwalt f. ArbR
Fachanwalt f. FamR
Fachanwalt f. ErbR



Dr. Nadine Ruppel
Bank- und Kapitalmarktrecht
Gesellschaftsrecht
Insolvenzrecht

Fachanwaltin f. InsR,
Bank- u. KapitalmarktR



Christian Rahn
Arbeitsrecht
Verkehrsunfalle
Strafrecht

Rechtsanwalt
Wirtschaftsjurist

Rechtsanwalte Hausmann & Sandreuther
Bahnhofstrae 31 • 91126 Schwabach • ☎ (0 91 22) 83 75-0
Fax 83 75 38 • recht@hausmann-sandreuther.de • www.hausmann-sandreuther.de
Burozeiten: Mo. – Do. 8 bis 18 Uhr durchgehend • Fr. 8 bis 17 Uhr durchgehend

BESOLD · RECHTSANWALTE





Roland Besold
Fachanwalt fur Verkehrsrecht

Heike Freund
Fachanwaltin fur Familienrecht

Bernd Eckerlein
Fachanwalt fur Arbeitsrecht
Fachanwalt fur Verkehrsrecht

Felix Beer
Fachanwalt fur Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Jeanette Gro
Rechtsanwaltin

**Rechtsanwalte/
Fachanwalte**

Penzendorfer Strae 20
91126 Schwabach

Telefon (091 22) 1 80 20

recht@rae-bsw.de
www.rae-bsw.de